

Wahl- und Stimmrecht suspendirte.“ Um aber den Gehülfen nicht wehe zu thun, wird in diesem Vorschlage den Ehrenmitgliedern überhaupt, also auch den Principalen, für jenen ihnen aufgedruckten Kaufpreis das Stimm- und Wahlrecht willkürlich entzogen. Allerdings könnte es sich auf diese Weise leicht fügen, daß die Anstalt einen Ueberfluß von Ehrenmitgliedern erhalte, aber gerade in Folge dessen schwerlich mit Ehren bestehen würde.

Alle diese Widersprüche kommen daher, daß dieser Paragraph des Entwurfes in der wohlmeinendsten Absicht es versucht, dem auch in der moralischen Welt gültigen Rechnungsgesetze, welches ungleichartige Größen zu summiren verbietet, entgegen zu handeln. Aus der Anwendung dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall ergibt sich aber Folgendes:

a) Wer sich einmal die Ehren und Rechte, also den moralischen Fruchtgenuß der Ehrenmitgliedschaft gefallen ließ, kann später nicht begehren, daß die kleinen hierzu erforderlich gewesenen Opfer ihm von der Anstalt als Capital nebst vierprocentigen Zinsen und Zinseszinsen für jedes Jahr der Pseudo-Ehrenmitgliedschaft rückerstattet werden. Dergleichen Bestimmungen in das Statut aufnehmen wollen, hieße den Begriff von Ehrenmitgliedschaft herabwürdigen.

b) Ehrenrechte, welche zu wohlfeil erwerbbar sind, verlieren in gleichem Verhältnisse an Werthschätzung. In dieser und in der Berücksichtigung des zu gegenwärtigem Paragraphen Eingangsgesagten dürfte also die Ehrenmitgliedschaft auf Principale zu beschränken, die Jahreszahlung aber auf mindestens sechs Thaler zu erhöhen sein.

c) Dagegen möge man den Gehülfen alle jene wohlthätigen Wirkungen anbieten, die aus einer mit dem Zwecke der zukünftigen Versorgung (entweder der eigenen Person oder der Witwe und Kinder) verbundenen Sparcasse hervorgehen. Diese Classe von Theilnehmern könnte etwa die Benennung: Anwartschafts-Mitglieder führen, natürlich ohne Stimm- und Wahlrecht, welches ja auch bei keiner andern Sparcasse den Einlegern zusteht. Von willkürlicher Zurücknahme der Einlagen dürfte jedoch keine Rede sein, weil den Anwartschafts-Mitgliedern der mit einer gewöhnlichen Sparcasse nicht vereinigte Vortheil der eben erwähnten Versorgung zu Gute käme, ungerechnet die auf diese Weise so leicht gemachte Erfüllbarkeit der hierzu erforderlichen Bedingungen und die vierprocentige Verzinsung, welche bereits bei mehreren Sparcassen nur mehr drei Procent beträgt. Wie man auch aus diesem Paragraphen ersieht, bedarf unsere beabsichtigte Anstalt durchaus der Erweiterung zu einer (am Besten in Form einer Rentenversicherung durchführbaren) Altersversorgung der männlichen Mitglieder.

d) Im Statut-Entwurfe ist die Verzinsung durchgehend auf vier Procent festgesetzt, während laut Seite 7 der Zinsfuß nur zu vierthalb Procent in den Calcul aufgenommen wurde; folglich darf die Anstalt bei ihren Zusicherungen diesen Maßstab nicht überschreiten.

e) In Anbetracht der Beiträge von Ehrenmitgliedern schmeichle ich mir, in der ersten Abtheilung (A.) dieses Aufsatzes überzeugend dargethan zu haben, daß sie schicklicher Weise einer völlig abgesonderten und den zahlenden, wirklichen Mitgliedern des Institutes ganz fremd bleibenden Unterstützung=Casse sollten zugewiesen werden, was jedoch keinesweges hindert, diese Unterstützung=Casse in eine organische Beziehung zur Versorgungs-Anstalt dergestalt zu bringen, daß für wirkliche Mitglieder, welche erwiesener Maßen verarmt und bis dahin ordentliche Zahler gewesen sind, statt der für das Gedeihen der Anstalt höchst mißlichen Abfin-

dung (man vergleiche die hier folgende Bemerkung zu § 13), wobei sie doch empfindlich verkürzt werden, die Unterstützung=Casse als Vermittlerin durch Leistung der Zahlungs=Beiträge einschreite, um dem betreffenden Mitgliede die Ernte seiner Saat zu sichern, möge diese nun Behufs des Unterhaltes der Witwen oder Kinder, der eigenen Altersversorgung oder selbst beider Versicherungszwecke zugleich stattgefunden haben. Des Ehrgefühles, das bei unverschuldeter Dürftigkeit um desto schmerzlicher geschärft zu werden pflegt, würde so auf die zarteste Weise geschont und die Wohlthat gleiche der Vothsung des leck gewordenen Lebensschiffleins in den Rettungshafen; während die dermalige Art des Unterstützens, obschon sie oft namhafte Summen erreicht, dennoch in den meisten Fällen wie die ungenügende Nothhülfe bei einem allzugroßen Lecke das Untersinken nur verzögert, aber nicht verhindert. Eine Unterstützung=Casse mit solchem Zwecke und solchem Erfolge würde gewiß auf ergiebige Zuflüsse durch Schenkungen und Vermächtnisse rechnen können.

f) Ohne die mindeste Aenderung im Calcüle der Anstalt, also ohne Benachtheiligung für sie, würde es vielmehr zu ihrem Flore durch Einlagen=Vermehrung beitragen, wenn das Statut den Principalen gestattete, auf die Altersversorgung ihrer Gehülfen und Helfer oder den Unterhalt von deren Witwen und Kindern (wodurch gleichfalls die freie Wahl unter mehreren Abstufungen bedingt wäre) versichern zu können. In vielen Fällen würde eine solche hausväterliche Vorsorge des Dienstgebers für beide Theile die allein willkommene Art der Betheiligung an dem Institute sein, wozu der Bedienstete außerdem sich vielleicht niemals entschlossen hätte, denn es hält weit schwerer, die Zulage auf einen zur Sparsamkeit auffordernden Gehalt als Zahlungsbeitrag zur Anstalt zu beseitigen und regelmäßig zu leisten, als die Zulage gar nicht erst in Empfang zu nehmen, sondern dem Principale für jenen Zweck zu überlassen. Manches moralische Band mehr würde sich hierdurch knüpfen! Da es sich jedoch oft ereignet wird, daß diese Dazwischenkunft des Principales nicht aus eigenem Antriebe hervorgeht, sondern die Erfüllung einer gegen den Gehülfen eingegangenen Vertragspflicht ist, oder auch, daß der Principal selber in Zahlungs=Verlegenheit geräth, so müßte dem betreffenden Statut=Paragraphen der Beifüg hinzugefügt werden, daß bei Einlagen der Principale zu Gunsten von Gehülfen (oder selbst Helfern) diesen das Recht vorbehalten bleibt, zu jeder Zeit (und zwar ohne alle, dem Institute gar nicht zustehende Untersuchung, ob eine Vertragspflicht bestand oder nicht,) vermittelst der Fortzahlung unter eigenem Namen sich die bereits durch die Principals=Vermittelung erwirkten Ansprüche dauernd sicher stellen zu können.

Zu § 4. Denken wir uns nur eine etwas größere Zahl von Theilnehmern, so müssen wir zugleich in vornhinein zugestehen, daß bei Mehreren von ihnen, und zwar gewiß weit seltener zufolge eigentlichen Verschuldens, als durch die zwingende Macht der überkünstelten gesellschaftlichen Zustände, welche der naturwüchsigten Entwicklung des Menschen überall hemmend entgegen treten, die krankhafte Gesittung unserer Zeit sich auch in der Begründungsweise neuer Familienverhältnisse abspiegeln werde. Von der Verhöhnung bis zur gewissenhaften Beobachtung aller hieraus erwachsenden Pflichten besteht aber eine unendliche Stufenleiter, entsprechend der sündhaften Selbstverherrlichung des Einzelnen bis hinauf zum gottesfürchtigen Eingedenkbleiben seiner Menschenwürde. Ich frage nun, ob eine für Berufsgenossen bestimmte, einem sittlichen Zwecke gewidmete Anstalt im Geiste der Liebe handelt? wenn sie gerade Jene als Theilnehmer ausschließt, welche ein Ausgleiten mehr als sühten, indem sie es als Anlaß zu tugendhafter Pflichtausübung benützten; oder soll etwa der jedenfalls ganz unschuldige Gegenstand väterlicher Obforgen für fremde, nie zu erwei-